



Österreichisches
Umweltzeichen

Richtlinie UZRA

Reiseangebote

1. Jänner 2012

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Einleitung.....	3
1 Produktgruppendefinition.....	4
2 Beurteilungsbereiche.....	5
3 Kriterien.....	5
3.1 Kriterien für LizenznehmerInnen	5
3.1.1 Grundsätzliche Anforderungen an AntragstellerInnen.....	5
3.1.2 Spezielle Anforderungen an AntragstellerInnen	6
3.2 Kriterien für Reiseangebote.....	7
3.2.1 An- und Abreise / Rundreisen	7
3.2.2 Unterkunft.....	10
3.2.3 Aktivitäten / Mobilität vor Ort	11
3.2.4 Destination/Information	13
4 Punktesystem.....	14

Einleitung

1990 wurde auf Initiative des Umweltministeriums das "Österreichische Umweltzeichen" geschaffen. Dadurch wird die Öffentlichkeit über die Umwelteffekte von Produkten und Dienstleistungen informiert. KonsumentInnen werden umweltfreundliche Alternativen kenntlich gemacht.

Das Österreichische Umweltzeichen ist Garant für hohe Qualität, verbunden mit geringen Umweltbelastungen der ausgezeichneten Produkte und Dienstleistungen. Ausgezeichnet werden Produkte, Tourismusdienstleistungen sowie Schulen und Bildungseinrichtungen.

1996 wurde erstmals die Richtlinie zur Vergabe des Österreichischen Umweltzeichens für Tourismusbetriebe veröffentlicht. Österreich war mit dieser Initiative Vorreiter der nationalen Umweltzeichensysteme. Mittlerweile sind bedeutende nationale und internationale Umweltzeichen diesem Beispiel gefolgt. 2003 wurde die EU-Umweltzeichen Richtlinie für Beherbergungsbetriebe veröffentlicht, 2005 jene für Campingplätze.

Umweltfreundliches Reisen geht aber weit über die Qualität der Unterkunft hinaus. Das gewählte Transportmittel der An- und Abreise und die Reisedistanz sind zentrale Faktoren für Auswirkungen auf Umwelt und Klima. Die gewählte Destination, Aktivitäten vor Ort etc. bestimmen, ob mit der Gestaltung eines Reiseangebots auch Verantwortung übernommen wird – für Umwelt - global und lokal - und für alle an der Reisekette beteiligten Menschen.

Dieses Bewusstsein hat zu einer Vielzahl nationaler und internationaler Projekte geführt, die alle ein gemeinsames Ziel haben: einen Markt für Reiseangebote zu schaffen, um verantwortungsvolles, umwelt- und sozialverträgliches Reisen für die wachsende Zahl sensibilisierter Kunden zu ermöglichen.

2008 wurde daher die Umweltzeichen-Richtlinie für Reiseangebote erstmals veröffentlicht, um umweltverträgliche Reiseangebote durch die Auszeichnung mit dem Österreichischen Umweltzeichen auf einen Blick erkennbar machen. Basierten diese Kriterien auf den Ergebnissen und Erfahrungen bisheriger Systeme zur Beurteilung „nachhaltiger“ Reiseangebote (z.B. Forum anders Reisen, Naturfreunde Internationale, Respect, Travelife) und den Vorarbeiten des Projektteams „Reisen mit dem +“, so werden die nunmehr überarbeiteten Kriterien an die Erkenntnisse der vergangenen Jahre angepasst. Ein weiterer Schritt vorwärts wird durch die Zusammenarbeit mit Zertifizierungssystemen von Reiseveranstaltern angestrebt, die sich auch in den an beide Systeme angepassten Kriterien widerspiegelt.

Die Termini in dieser Richtlinie werden entsprechend den Begriffsdefinitionen der ÖNORM EN 13809:2003 (siehe Begleitdokument) verwendet. Ausnahmen werden angemerkt.

1 Produktgruppendefinition

„Reiseangebote“ im Sinne dieser Richtlinie sind Pauschalreisen¹, die länger als 24 Stunden dauern **und** eine Übernachtung in einem Unterkunftsbetrieb einschließen. Zusätzlich müssen *entweder* die An- und Abreise *oder* Aktivitäten am Urlaubsort² Bestandteil des Angebots sein. Dieses Paket wird zu einem Gesamtpreis zum Verkauf angeboten.

Ausgeschlossen von der Umweltzeichenvergabe sind:

- Flugreisen mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als 7 Tagen
- Flugreisen mit einer gesamten Flugdistanz unter 700 km
- Kreuzfahrten
- Rundreisen mit PKWs oder Campern mit konventionellem Antrieb
- Flugrundreisen
- Werbefahrten

Folgende Freizeitaktivitäten dürfen nicht Bestandteil eines Reiseangebotes mit Umweltzeichen sein:

- Verbrennungsmotorgebundene Freizeitaktivitäten
(Aktivitäten, die durch Lärm- und Schadstoffemissionen aus Verbrennungsmotoren Natur und Umwelt belasten und den Erholungswert negativ beeinträchtigen)
- Ökosystem-sensible Aktivitäten
(Aktivitäten, welche durch Betritt, Lärm, Entnahme zu kommerziellen Zwecken o.ä. den Bestand von Ökosystemen oder deren Flora und Fauna stark negativ beeinträchtigen oder gefährden)
- Kulturell sensible Aktivitäten
(Besuch von Veranstaltungen welche eine traditionelle Kulturhandlung ohne ihren Kontext, nur zum Zwecke der Vermarktung an Touristen, vortäuschen)
- Angebote/Aktivitäten mit hohem Ressourcenverbrauch
(Aktivitäten, deren Ressourcenverbrauch überproportional hoch im Vergleich zu den lokal vorhandenen Ressourcen ist)

¹ in Anlehnung an die Richtlinie des Rates über Pauschalreisen (90/314/EWG), leicht geändert

² andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistung der Beförderung sind und einen Teil der Gesamtleistung (Organisation und Preis) ausmachen (auch inkludierte Leistungen des Unterkunftsbetriebs, wenn sie im Angebot aufgelistet werden. Keine fakultativen touristischen Leistungen).

- Reiseangebote in Regionen, die ein natürliches, weitgehend intaktes Ökosystem aufweisen und nicht oder kaum touristisch erschlossen sind, dürfen nur für maximal 8 Personen und unter Einbeziehung einer lokalen, geschulten und dafür befugten Führung, sowie unter Einhaltung aller örtlichen Auflagen, angeboten werden.

2 Beurteilungsbereiche

2.1 Reiseveranstalter

Geprüft werden die grundsätzlichen Anforderungen und Umweltleistungen des den Antrag stellenden Reiseveranstalters laut Punkt 3.1 der Richtlinie. Diese Anforderungen sind bei Antragstellung und Folgeprüfung verpflichtend nachzuweisen, haben keinen Einfluss auf die Zertifizierung/Bewertung der einzelnen Reiseangebote und werden nicht mit Punkten bewertet. Reiseveranstalter, die für ihr Unternehmen eine Zertifizierung im Bereich Umwelt oder Nachhaltigkeit vorweisen können (Tour Cert CSR Gütesiegel, oder TraveLife), erfüllen automatisch die Grundsätzlichen Anforderungen an AntragstellerInnen (s. 3.1.1) und brauchen Nachweise nur für die speziellen Anforderungen erbringen.

2.2 Reiseangebot

Bei den jeweiligen Reiseangeboten wird geprüft, ob sie der Produktgruppendifinition entsprechen und die in den Kriterien (Punkt 3.2) genannten Grundbedingungen erfüllen sowie die geforderten Mindestpunkte erreichen (siehe die Tabelle in Kapitel 4, [Punktesystem](#)).

Alle Reiseangebote sind in die spezielle Software auf www.umweltzeichen-reisen.at einzugeben. In der Software werden die CO₂ Werte und Punkte automatisch berechnet.

Bei erstmaliger Antragstellung und dem Folgeantrag ist für die eingereichten Reiseangebote ein Prüfbericht eines externen Gutachters beizubringen. Reisen die während der Laufzeit der Umweltzeichen Lizenz zertifiziert werden, werden durch Stichproben der zeichengebenden Stelle überprüft.

3 Kriterien

3.1 Kriterien für LizenznehmerInnen

3.1.1 Grundsätzliche Anforderungen an AntragstellerInnen

- Das Unternehmen legt ein schriftliches Leitbild vor, in dem Aspekte der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt werden.
Nachweis: Vorlage des Leitbildes

- Bekenntnis des Reiseveranstalters bzw. seiner Partner zur Einhaltung landesüblicher arbeits- und sozialrechtlicher Standards
Nachweis: Leitbild
- Ein/e Ansprechpartner/in für die Zertifizierung muss ernannt und der zeichengebenden Stelle bekannt gegeben werden. Der Wechsel der genannten Person muss der zeichengebenden Stelle unverzüglich mitgeteilt werden.
Nachweis: Nennung der Ansprechperson
- Das Unternehmen schließt mit ReiseleiterInnen und ReisebegleiterInnen einen schriftlichen Vertrag ab.
Nachweis: (Muster)vertrag
- Im internen Betrieb des Unternehmens müssen mindestens drei umweltbezogene und/oder soziale Maßnahmen laut Begleitdokument umgesetzt und belegt werden.
Nachweise siehe Begleitdokument
- Alle KundInnen erhalten allgemeine Informationen zu verantwortungsvollem Reisen.
Nachweis: Vorlage der Informationen im Katalog oder auf der Homepage
- Alle KundInnen erhalten allgemeine Informationen zu klimaschonendem Reisen und zum Thema CO₂ - Kompensation. (z.B. Vergleich der Klimawirkung verschiedener Verkehrsmittel, Nonstopflüge, Fluglinien mit Klimaschutzaktivitäten, Kompensationsanbieter etc.)
Nachweis: Vorlage der KundInneninformation

3.1.2 Spezielle Anforderungen an AntragstellerInnen

- Reiseveranstalter mit Sitz in Österreich müssen in das Veranstalterverzeichnis des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit eingetragen sein³. Für nicht österreichische Veranstalter ist die jeweils gültige gewerberechtliche Voraussetzung des Sitzstaates nachzuweisen.
Nachweis: Für RV in Österreich: Eintragsnummer im Veranstalterverzeichnis , für RV im Ausland: Kopie des gewerberechtlichen Nachweises
- MitarbeiterInnen des Reiseveranstalters, welche mit der Erstellung der Reiseangebote gemäß Umweltzeichen betraut sind, müssen eine Schulung zu den Anforderungen und Zielen des Umweltzeichens sowie den Kriterien dieser Umweltzeichen-Richtlinie und der administrativen Abwicklung absolvieren⁴.
Nachweis: Bestätigung der Schulung
- Der Erwerb der Lizenz für das Österreichische Umweltzeichen und die damit verbundene Erstellung von Umweltzeichen-Reisen muss innerbetrieblich an alle MitarbeiterInnen kommuniziert werden. Diese Informationsweitergabe sollte auf den üblichen betriebsinternen Kanälen stattfinden (MitarbeiterInnenversammlung,

³ siehe: <http://www.bmwfj.gv.at/Unternehmen/Reiseveranstalter/Seiten/Veranstalterverzeichnis.aspx>

⁴ Die Schulung wird von VertreterInnen des Ministeriums oder der mit der Abwicklung des Umweltzeichens beauftragten Stelle durchgeführt.

Rundschreiben etc.)

Nachweis: Vorlage / Erklärung über die Art der Kommunikation

- Partnerunternehmen von Umweltzeichen-Reisen (weitere Tourismus Dienstleistungen wie Hotels, Transportunternehmen, ReiseleiterInnen etc.) müssen über den Erwerb des Österreichischen Umweltzeichens und die damit verbundenen Anforderungen informiert werden. Beispiele im Begleitdokument.

Nachweis: Erklärung über die Art der Kommunikation

- In der Kommunikation des Reiseangebots an KonsumentInnen muss in geeigneter Form auf Bedeutung und Inhalte des „Umweltzeichens für Reiseangebote“ hingewiesen werden. Die alleinige Nennung der Webseite des Österreichischen Umweltzeichens ist nicht ausreichend. Die Information über das Österreichische Umweltzeichen muss inhaltlich mindestens den Mustertexten im Begleitdokument entsprechen.

Nachweis: Erklärung über die Art der Kommunikation, ggf. link zur Homepage oder Vorlage der Kataloge

- Im Zuge der Buchung eines Umweltzeichen-Reiseangebotes muss den Reisenden das Kundenzertifikat zugänglich gemacht und auf die Möglichkeit des Feedbacks hingewiesen werden. Dieses erfolgt durch den auf dem Zertifikat vermerkten Zugangscod auf www.umweltzeichen-reisen.at. Alternativ dazu kann auch ein unternehmenseigenes Feedbacksystem für die Einholung der Kundenmeinung verwendet werden. Dieses ist um die Umweltfragen im Begleitdokument zu ergänzen und der die Lizenz vergebenden Stelle auf Anfrage zu übermitteln.

Nachweis: Erklärung wie den KundInnen das Zertifikat und der Code für das Feedback zugänglich gemacht werden, bzw. auf welche Art und Weise KundInnen zur Feedbackeingabe ins eigene System aufgefordert werden.

3.2 Kriterien für Reiseangebote

3.2.1 An- und Abreise / Rundreisen

Basis der Punktevergabe für den Bereich An- und Abreise sind die **CO₂-Emissionen (Äquivalente) pro Aufenthaltstag und Person**.

Bei Rundreisen werden die CO₂-Emissionen der gesamten zurückgelegten Strecke berechnet (zusätzlich zur An- und Abreise, wenn diese im Reisepaket inkludiert ist). Bei Rad- oder Wanderrundreisen mit Gepäcktransport und/oder Begleitfahrzeugen werden auch die Emissionen dieser Dienstleistung berechnet.

Bei Outgoing Reisen, bei denen das Reisepaket keine An- und Abreise beinhaltet, muss KundInnen die Möglichkeit der Buchung des Transports mit angeboten werden. Es werden somit jene An- und Abreisewerte berechnet, die vom Reiseveranstalter dem Kunden mit angeboten werden oder dazu gebucht werden können

Die Berechnung der CO₂-Äquivalente und daraus der Punkte für die An- und Abreise bzw. des Transports bei Rundreisen erfolgt folgendermaßen:

$$x = \frac{y * \frac{km * 2}{1000}}{\text{Aufenthaltstage}}$$

$x = \text{CO}_2\text{-Äquivalente/Tag/Person}$

$y = \text{CO}_2\text{-Äquivalente in g/Pkm (siehe Tabelle 1: CO}_2\text{-Emissionen Verkehrsmittel)}$

$km = \text{Entfernung einfach}$

$$\text{Punkte} = 20 - [0,1 * (x - 20)]^5$$

Tabelle 1: CO₂ Emissionen (Äquivalente) Verkehrsmittel

Verkehrsmittel	Anmerkung	CO ₂ -Äquivalente g/Pkm
PKW	Nur für Gepäcktransport!	243,06
Kleinbus	Für Rundreisen oder Gepäcktransport	311,48
Reisebus		51,0
Bahn		14,13
Flugzeug	Kurzstrecke (bis 1.500 km)	323,6
	Mittelstrecke (1.501-3.500 km)	204,1
	Langstrecke (über 3.500 km)	172,8
Fähre		316,0

Quellen: Umweltbundesamt (HBFA, GEMIS-Österreich, Österr. Luftschadstoffinventur); Fähre: Durchschnittswert aus Lipasto VTT Finnland: <http://www.lipasto.vtt.fi/indexe.htm>. Stand August 2011

Incoming Reisen **ohne inkludierte An- und Abreise** können Punkte aus den Zusatzmaßnahmen für An- und Abreise erreichen (Tabelle 2).

Der Punktwert einer Reise darf nicht unter 0 sein (0 entspricht 220kg CO₂ /Person/Tag)

Die Höchstpunktezahl aus der CO₂ Berechnung (22 Punkte) erhält eine Reise, die folgende Bedingungen erfüllt (kein Ausstoß von CO₂):

Incoming ohne An-/Abreise **und**

- Rundreise mit geringen Emissionen (Wanderreise/Radrundreise, Reitwanderung, Planwagenfahrten oder Ähnliches) **und** kein Gepäcktransport oder umweltfreundlicher Gepäcktransport (Fahrzeuge mit nachhaltigen alternativen

⁵ Faktor 0,1 wird aus folgenden Gründen gewählt:

- Null Punkte ist automatisch die Begrenzung des CO₂ Ausstoßes auf 220 kg/Tag/Person.
- Das Maximum liegt bei 22 Punkten (0 kg CO₂/Tag/Person)

20kg CO₂/Person/Tag ist der Referenzwert, das entspricht ca. den durchschnittlichen CO₂ Emissionen im Alltag. Reisen, deren An- und Abreise 20kg CO₂/P/Tag oder weniger verursachen, erlangen entsprechend mehr Punkte als Reisen die über 20kg CO₂/P/T verursachen

Antriebssystemen/Treibstoffen, Lasttiere, öffentliche Verkehrsmittel, andere umweltfreundliche Infrastruktur)

oder

- Rundreise mit Transportmitteln mit alternativen, nachhaltigen Antriebssystemen/Treibstoffen (z.B. Elektromobile mit Strom aus erneuerbaren Quellen)

Aus den Zusatzangeboten zur An- und Abreise muss eine beliebige Maßnahme verpflichtend umgesetzt werden.

Für Zusatzangebote zur An- und Abreise laut Tabelle 3 werden jeweils die angeführten Punkte vergeben, bei dort nicht angeführten Eigeninitiativen des Reiseveranstalters jeweils 1 Punkt.

Tabelle 2: Bonuspunkte An- und Abreise

Maßnahme	Punkte
ALLGEMEINE MASSNAHMEN	
Der CO ₂ -Ausstoß pro Aufenthaltstag und Person wird bei der Reise angeführt (im Katalog, in den Reiseunterlagen etc.)	3
Angebot der Durchführung der CO ₂ -Kompensation durch den Reiseveranstalter auf Wunsch und auf Kosten der Kunden	5
Durchführung der An- und Abreise mit umweltzertifizierten Transportunternehmen	3
Durchführung der An- und Abreise mit Fahrplan gebundenen Verkehrsmitteln (Bahn, Linienbusse)	5
An- und Abreise mit Fahrzeugen mit nachhaltigen alternativen Antriebssystemen/Treibstoffen (z.B.: Strom aus erneuerbaren Quellen)	5
Bei Flugreisen: Nonstop-Flug ohne Zwischenlandungen	2
Bei Flugreisen: Vermeidung von Zubringerflügen. Der Zubringerflug wird am Ausgangsort bzw. Zielort durch eine Anschlussbeförderung mit Linienverkehr (Bus, Bahn) ersetzt (z.B. Bahnfahrt vom Wohnort zum Flughafen, bzw. vom Flughafen zum Reiseziel)	3
Bei Flugreisen: Der Transfer am Ausgangsort bzw. Zielort wird mit Linienverkehr (z.B. ÖPNV zum Flughafen bzw. vom Flughafen zum Hotel) oder mit Sammel-Shuttles durchgeführt	3
FÜR INCOMING REISEN OHNE INKLUDIERTE AN- und ABREISE	
Information über die An- und Abreisemöglichkeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Dabei ist es nicht ausreichend nur auf eine Webseite eines Verkehrsunternehmens/Verbundes zu verweisen. Mindestens sollten der Zielbahnhof und/oder die Busstation sowie ggf. die Verbindung zum nächstgelegenen größeren Verkehrsknotenpunkt/Flughafen genannt werden. Bei Flugreisen: Informationen über weniger belastende Flüge (etc.), umweltfreundliche Transfermöglichkeiten und Zubringermöglichkeiten je nach Destination.	3
Ohne inkludierte An-Abreise: Kunden wird die Buchung der An-/Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Aufpreis angeboten	5
Ohne inkludierte An-Abreise: Kunden erhalten eine Preisreduktion auf den Aufenthalt/das Reisepaket bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln	5
Ohne inkludierte An-Abreise: Kunden erhalten einen anderen Bonus /eine andere Ver-	3

günstigung bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln	
Ohne inkludierte An-Abreise: Angebot eines Abholservices vom nächstgelegenen Bahnhof/ der nächstgelegenen Bushaltestelle	3
FÜR RUNDREISEN	
Busrundreise mit Fahrzeugen der Emissionsklasse Euro 5	2
Rundreise mit umweltzertifiziertem Transportunternehmen (z.B. EMAS)	3
Rundreise mit Linienverkehrsmitteln (Linienbus oder Bahn)	3

CO₂-KOMPENSATION	
Die CO ₂ -Kompensation wird vom Veranstalter durchgeführt und ist im Reiseangebot/Reisepreis inbegriffen	0,1 Punkte pro kg CO ₂ /Person/Tag

Nachweisführung

Nachweis durch nachvollziehbare Angaben in der Umsetzungssoftware bzw. Vorlage entsprechender Unterlagen, z.B. Bestätigungen des Transportunternehmens, gültiges Zertifikat / Urkunde bzw. aktuelle Eintragung in öffentlichem Medium (Katalog, Website etc.).

Für Maßnahmen, die aus dem Angebot ersichtlich sind, ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.

3.2.2 Unterkunft

Reiseangebote mit **stationärem Aufenthalt:**

Zugelassen sind Unterkünfte die mit einem Umweltzeichen (nach ISO Typ 1⁶) oder gemäß Umweltmanagement-System EMAS⁷ zertifiziert sind, sowie Unterkünfte die durch den Reiseveranstalter (z.B. „Travelife“) oder ein betriebsinternes Umweltprogramm oder gemäß Umweltmanagement-System ISO 14.001 zertifiziert sind, oder eine andere öffentliche umweltrelevante Auszeichnung laut Umweltzeichen Software (z.B. Bio Hotel, Klima aktiv Hotel) tragen.

Reiseangebote mit stationärem Aufenthalt müssen mindestens 17 Punkte erreichen.

Rundreisen:

Eine Unterkunft mit einer umweltrelevanten Auszeichnung ist verpflichtend, wenn sie im Bereich der Rundreise vorhanden und verfügbar ist. Ist keine Unterkunft mit umweltrelevanter Auszeichnung verfügbar, muss mindestens eine Unterkunft 20 Punkte der Checkliste erfüllen. Bestandteil der Unterkünfte einer Rundreise können auch

⁶ Umweltkennzeichnung Typ I gem. ÖNORM EN ISO 14024, d.h. z.B. Zertifizierung durch unabhängige Dritte; Beispiele: Österreichisches Umweltzeichen, EU-Ecolabel, Green Key etc., s. [Beispielliste im Begleitdokument](#)

⁷ EMAS - Eco-Management and Audit Scheme, s. www.emas.gv.at, Österreichisches EMAS Register: http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/emas/emas_suche/, Europäisches EMAS Register: <http://ec.europa.eu/environment/emas/register/>

Kleinstunterkünfte⁸ sein, oder Unterkünfte die Ihre Umweltleistungen anhand der Produktdatenbanksoftware ausreichend nachweisen (oder die Checkliste ausfüllen; ein Punkt pro Umweltleistung).

Bei Rundreisen müssen alle Unterkünfte im Durchschnitt mindestens 15 Punkte erreichen.

Darstellung der Punkte siehe auch in den Tabellen im Begleitdokument.

Nachweisführung

Eine aufrechte Zertifizierung ist durch ein gültiges Zertifikat /Urkunde bzw. eine aktuelle Eintragung in einem öffentlichem Medium (Katalog, Website etc.) nachzuweisen.

Für Unterkünfte die nicht durch eine unabhängige externe Stelle zertifiziert sind, ist der Maßnahmenkatalog von der Unterkunft in der Umweltzeichen Reisen Produktdatenbank auszufüllen und dessen Richtigkeit zu bestätigen. Ist dies aus einem zwingenden Grund nicht möglich (z.B. Unterkunft ohne Internetzugang), kann auch die Checkliste verschickt und vom Unternehmensebetrieb ausgefüllt und firmenmäßig gezeichnet werden. Dann muss der /die Lizenznehmer/in den Eintrag in die Software gewährleisten. In begründeten Ausnahmefällen⁹ kann auch der Reiseveranstalter selbst die Bewertung der Unterkunft in der Software vornehmen.

Unterkünfte mit dem Österreichischen Umweltzeichen sowie Kleinstunterkünfte müssen keine weiteren Nachweise erbringen oder sich in die Produktdatenbank eintragen.

3.2.3 Aktivitäten / Mobilität vor Ort

Wenn Aktivitäten oder Mobilität vor Ort Bestandteil eines Reiseangebotes sind (im Preis und der Organisation enthaltene Leistungen, auch Leistungen des Unternehmensebetriebs), können in folgenden Bereichen Punkte vergeben werden:

- Naturtourismus/Ökotourismus
- Sanfte Mobilität
- Ressourcensensibilität
- Soziokulturelle Aspekte

Pro angebotener Aktivität/Maßnahme gemäß Tabelle 3 werden 3 Punkte bzw. bei Eigenangabe durch den Reiseveranstalter 1 Punkt vergeben.

⁸ Kleinstunterkünfte sind Unterkünfte mit minimaler Dienstleistung und geringen Umweltauswirkungen/geringem Ressourcenverbrauch (z.B. Privatvermieter bis max. 10 Betten, einfache Unterkünfte ohne Energieversorgung, Naturcamps, Selbstversorgerhütten etc.)

⁹ Unterkünfte in Reisezielen, wo der Betriebsinhaber sprachlich, sachlich oder technisch nicht in der Lage ist, die Checkliste/Software zu bearbeiten.

Tabelle 3: Bonuspunkte Aktivitäten / Mobilität vor Ort

Bereich	Aktivität / Maßnahme
<p>Naturtourismus/Ökotourismus Umweltschonende Freizeitaktivitäten, die die Natur nicht belasten und ein Naturverständnis fördern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Forschungsstations-Besuch • Biodiversitäts-Projektbesuch • Öko-Betriebsbesuch / Umweltprojekte • Schutzgebiet-Besuch (unter entsprechend ausgebildeter Leitung) • Naturführungen, geleitete Naturbeobachtung • Klettern (im Klettergarten) • Nicht-motorisierte Wassersportarten • Reiten • Verantwortungsvolles Fischen • Langlauf • geführte Wanderungen • Spezielle Winterangebote als Alternative zum Alpinkisport/für schneefreie Zeiten •
<p>Sanfte Mobilität Nicht-individuelle oder nicht motorisierte Fortbewegung am Urlaubsort</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Inkludierte Netzkarten für ÖPNV während des Aufenthaltes • Informationen über Freizeitangebote / Sehenswürdigkeiten, die per Rad/Fuß erreichbar sind • Informationen über Freizeitangebote / Sehenswürdigkeiten, die mit öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar sind • Inkludierte Shuttle-Transfers zu Ausflugszielen • Angebote zur Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel (Rad, Elektromobile etc.) für die Dauer des Aufenthaltes • geführte Radtouren / Stadtradfahrten • geführte Stadtspaziergänge • Nur bei Outgoing: Rundreise mit geringen Emissionen: Wanderreise/Radrundreise, Reitwanderung, Planwagenfahrten • Nur bei Outgoing: kein Gepäcktransport oder umweltfreundlicher Gepäcktransport (Fahrzeuge mit nachhaltigen alternativen Antriebssystemen/Treibstoffen, Lasttiere, öffentliche Verkehrsmittel, andere umweltfreundliche Infrastruktur) • Nur bei Outgoing: Rundreise mit Transportmitteln mit alternativen, nachhaltigen Antriebssystemen/Treibstoffen (z.B. Elektromobile mit Strom aus erneuerbaren Quellen) •
<p>Ressourcensensibilität Aktivitäten, die den lokalen Infrastruktur- und Ressourcenvorkommen entsprechen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gruppengröße entspricht der Kapazität der vorhandenen Infrastruktur
<p>Soziokulturelle Aspekte Aktivitäten bzw. Programm, wodurch das Verständnis für soziale und kulturelle Zusammenhänge gefördert und regionale Strukturen unterstützt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kurse in der Landessprache • Kurse in Landesgeschichte • Handwerkskurse (landestypisches, lokales Handwerk) • Kochkurse (landestypische Gerichte) • Besuch von /Teilnahme an Sozialprojekt • Besuch von /Teilnahme an Konservierungsprojekt • Besuch von /Teilnahme an Restaurierungsprojekt • Besuch von /Teilnahme an Gender-Projekt • Besuch von Dörfern/Gemeinschaften (mit Mediator) • Unternehmungen mit lokalem Gäste-/Fremdenführer

	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch von Kulturveranstaltungen • Mitarbeit in lokalen Betrieben (Weinlese...) • Angebot lokaler, fair hergestellter, Produkte/Souvenirs • ...
--	--

Reisen ohne An- und Abreise müssen mindestens 5 Punkte aus diesem Bereich erzielen.

Nachweisführung

Die Aktivitäten/Maßnahmen müssen im Angebot aus Sicht von KundInnen entsprechend ersichtlich sein.

3.2.4 Destination/Information

Für Destinationen sowie für zusätzliche Informationen und Hinweise zum Reiseangebot werden in folgenden Bereichen Punkte vergeben:

- Reisen in eine Destination in der eine nachhaltige regionale Entwicklung gefördert wird
- Bereitstellung von Information, die im Zusammenhang mit dem Reiseangebot zur Verfügung gestellt wird, über die üblichen Reiseunterlagen und die in 3.1.1 genannten Mindestinformationen hinausgeht und spätestens bei Buchung der Reise übermittelt wird.

Gemäß Tabelle 4 werden pro Destination 5 Punkte, pro angebotener Information jeweils 2 Punkte bzw. bei Eigenangabe durch den Reiseveranstalter 1 Punkt vergeben. Es müssen mindestens 5 Punkte erreicht werden.

Tabelle 4: Bonuspunkte Destination/Information

Bereich	Initiativen/Informationsquellen
Nachhaltige Regionalentwicklung Reisen in eine Region, deren Entwicklungsstrategie auch soziale und Umweltaspekte aufweist. Je 5 Punkte	<ul style="list-style-type: none"> • Region mit aktivem Lokale-Agenda 21-Prozess • LEADER-Region¹⁰ • Biosphärenpark / Nationalpark • Strand mit Blauer Flagge¹¹ • Region mit UNESCO Auszeichnung¹² • Region mit EDEN Award (Europa)¹³ • Region mit anderer Auszeichnung für Nachhaltigkeit¹⁴
Information Bereitstellung bzw. Hinweise zu Literatur und Information betreffend die Reisedestination und	<ul style="list-style-type: none"> • Literaturtipps zur Destination bzw. zu nationalen/regionalen Schriftstellern • Magazine über Nachhaltigkeit und Tourismus¹⁵

¹⁰ <http://www.netzwerk-land.at/leader/regionen>

¹¹ <http://www.blueflag.org/Menu/Awarded+sites>

¹² <http://whc.unesco.org/en/list>

¹³ <http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/tourism/eden/>

¹⁴ <http://destinet.eu/tools/fo1703514/fo1588962>

<p>zur Bewusstseinsbildung analog den Inhalten des globalen Ethikkodex für Tourismus. Je 2 Punkte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen zu den sozio-kulturellen Verhältnissen des Reiseziels • Informationen über Ursache, Auswirkung und Vermeidung von Sexarbeit¹⁶ • Information zur Prävention des Missbrauchs von Kindern im Tourismus (Kinderarbeit und Kinderprostitution)¹⁰ • Informationen zu kulturangepasster adäquater Kleidung • Informationen zu angemessenem Kauf- und Konsumverhalten • Information über respektvolles, kulturangepasstes Verhalten gegenüber der lokalen Bevölkerung (Fotografieren, Bettler etc.) • Information über umweltschädliche/illegale Souvenirs (CITES-Abkommen, Tiere, Tierteile, Pflanzen/-teile etc.)¹⁷ • Information zum Schutz des kulturellen Erbes und über das Verbot, Antiquitäten und sonstige Kulturgüter außer Landes zu bringen • Informationen zu angemessenem Verhalten bei Freizeitaktivitäten (Abfälle, Sportarten, Tierbeobachtungen etc.) • Vorträge zu o.a. Themenbereichen im Vorfeld der Reise
<p>Katalog / Druckerzeugnisse 3 Punkte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gedruckt auf Papier mit einem Umweltzeichen gemäß ISO Typ I (z.B. Österreichisches Umweltzeichen, EU-Ecolabel, Blauer Engel, Nordic Swan) bzw. gemäß Umweltzeichen-Richtlinie „Schadstoffarme Druckerzeugnisse“ oder Verzicht auf einen gedruckten Katalog

Nachweisführung

Der Nachweis wird erbracht durch nachvollziehbare Angaben in der Umsetzungssoftware bzw. Vorlage entsprechender Unterlagen, z.B. gültiges Zertifikat bzw. aktuelle Eintragung in öffentlichem Medium (Katalog, Website etc.).

Für Maßnahmen, die aus dem Angebot ersichtlich sind, ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.

4 Punktesystem

Die Anforderungen der Richtlinie „Reiseangebote“ gelten als erfüllt, wenn sowohl die geforderten gesamten Mindestpunkte als auch die in den jeweiligen Bereichen geforderten Mindestpunkte erreicht werden (siehe Tabelle). Die Obergrenze in den einzelnen Kategorien beträgt 22 Punkte (ausgenommen An- und Abreise). Die Punkte werden automatisch bei Eingabe in die Umweltzeichen Software errechnet.

¹⁵ Sympathiemagazin (<http://www.sympathiemagazin.de/>), verträglich reisen (<http://www.vertraeglich-reisen.de/>), etc.

¹⁶ Informationen durch ECPAT: www.ecpat.at, info@ecpat.at; www.thecode.org

¹⁷ <http://www.wwf.at/de/cites-info>

Tabelle 5: Punktesystem

Bereich	Minimum mit An- und Abreise	Minimum ohne inkludierte An- und Abreise Incoming
An- und Abreise	1 Maßnahme	1 Maßnahme
Unterkunft/Verpflegung	17 Stationärer Aufenthalt 15 Rundreise	17 / 15
Aktivitäten / Mobilität vor Ort	-	5
Destination / Information	5	5
Geforderte Mindestsumme GESAMT	50	40